

LIBANON

Beschluss 283/1 Pflanzenquarantäne/Pflanzenschutz

(قرار رقم 1/283 لسنة 1998م بالحجر الصحي الزراعي)

Quelle: ABL. Libanon Nr. 54 vom 03.12.1998, <http://www.fao.org/faolex/results/details/en/c/LEX-FAOC017098>

(Übersetzung aus dem Arabischen, beauftragt durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, 18.06.2020)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Beschluss Nummer 283/1 Pflanzenquarantäne/Pflanzenschutz

Der Landwirtschaftsminister beschließt

gemäß Dekret Nummer 9501 vom 7.11.1996 (Regierungsbildung),

gemäß Dekret Nummer 5246 vom 20.6.94 (Organisation des Landwirtschaftsministeriums), insbesondere Artikel 63 davon,

gemäß Legislativerlass Nummer 97 vom 16. September 1983 (Eingliederung staatlicher Einrichtungen in das Landwirtschaftsministerium und Neuorganisation des Ministeriums),

gemäß dem Gesetz vom 10.6.1948 (Einrichtung der Abteilung Pflanzenschutz),

auf Vorschlag des Generaldirektors des Landwirtschaftsministeriums,

Folgendes:

Artikel 1: Mit dem Wort „Pflanzen“ sind Pflanzen mit all ihren Teilen gemeint, ob Wurzeln, Stämme, Blätter, Blüten, Früchte oder Samen in jeglicher vorkommenden Form, ob ruhend, frisch oder trocken. Der Begriff „Pflanzenerzeugnisse“ meint Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs oder solche, die so hergestellt wurden, dass dadurch nicht ihr pflanzlicher Charakter verändert wurde.

Artikel 2: Die Ein- oder Ausfuhr von Pflanzen oder Pflanzenteilen und Pflanzenerzeugnissen ist nicht gestattet, es sei denn, diese werden den Pflanzenquarantänemitarbeitern zum Zwecke der Prüfung und Feststellung des gesunden Zustandes und der Erfüllung der durch die Pflanzenquarantänevorschriften vorgegebenen Anforderungen vorgeführt.

Die Einfuhr alles unten Genannten ist verboten:

- a. Erde in jeglicher Form.
 - b. Lebende Insekten in allen Entwicklungsstadien.
 - c. Pflanzenschädigende Bakterien- und Pilzkulturen.
 - d. Agrareinfuhrsendungen, wenn diese mit Agrarboden oder anderen Stoffen vermischt sind, die sich nur schwer von diesen trennen lassen.
- Der Landwirtschaftsminister kann durch Beschluss auf Vorschlag der zuständigen technischen Verwaltung (wissenschaftliche Forschung - Direktion Agrarressourcen) bestimmte Fälle im Zusammenhang mit Forschung und nützlichem Einsatz hiervon ausnehmen.

Artikel 3: Ein Pflanzengesundheitszeugnis gemäß dem offiziellen Muster des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens aus dem Jahre 1951 und dessen Änderungen wird ausgestellt für jede

Pflanzensendung, die zur Ausfuhr freigegeben wird, und zwar nach deren Prüfung und der Feststellung der Erfüllung der pflanzengesundheitlichen Vorgaben und der besonderen Anforderungen, die die Pflanzenquarantänevorschriften des einführenden Landes erforderlich machen.

Artikel 4: Von Pflanzenschädlingen befallene Pflanzen oder Pflanzenteile oder Pflanzenerzeugnisse dürfen nur dann eingeführt werden, wenn der Befall auf eine vom Landwirtschaftsministerium amtlich zugelassene Weise beseitigt werden kann. Der Landwirtschaftsminister kann hiervon basierend auf von der Direktion Agrarressourcen im Landwirtschaftsministerium erstellten Verzeichnissen durch Beschluss bestimmte Fälle ausnehmen, wenn aus deren Einfuhr kein Schaden für die Landwirtschaft resultiert.

Artikel 5: Der Pflanzenquarantänedienst übernimmt die Desinfektion und Dekontamination oder Reinigung oder sonstige Vorkehrungen, die zur Beseitigung des Befalls einer Sendung führen, bei der der Befallsgrad den in den Pflanzenquarantänebestimmungen festgelegten Werten entspricht, so dass sie im Anschluss die erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllt. Dies geschieht auf Kosten des Betreffenden (des Einführenden). Der Pflanzenquarantänedienst darf in allen Fällen notwendige Vorsichtsmaßnahmen treffen, um die Verschleppung der Schädlinge oder Krankheiten aus der Pflanzensendung oder den erneuten Befall derselben zu verhindern und ist hierfür dazu befugt, Ein- und Ausfuhrlager zu kontrollieren.

Artikel 6: Der Einführende ist verpflichtet, Pflanzensendungen, die nicht den Vorschriften entsprechen, innerhalb der vom Landwirtschaftsministerium festgesetzten Frist auf Kosten des Betreffenden (des Einführenden) ins Ursprungsland zurückzusenden oder zu vernichten.

Artikel 7: Die Übernahme der Kosten für sämtliche Verfahren, die gemäß diesem Beschluss und folgenden Beschlüssen zur Pflanzenquarantäne vorgenommen wurden, obliegt dem Betreffenden (dem Einführenden), ohne dass der Pflanzenquarantänedienst hierfür in irgendeiner Weise haftbar gemacht werden könnte, und zwar unabhängig davon, ob die Maßnahmen auf Verlangen des Betreffenden (des Einführenden) durchgeführt wurden oder ob die Pflanzenschutzbehörden diese eigeninitiativ zum Wohle der Öffentlichkeit veranlasst haben.

Artikel 8: Der Landwirtschaftsminister erlässt basierend auf Vorschlag der zuständigen Direktionen im Ministerium Beschlüsse zu Folgendem:

- a. Festlegung der Pflanzen, Pflanzenteile und Pflanzenerzeugnisse oder Vergleichbarem, deren/dessen Einfuhr gänzlich verboten ist oder deren Einfuhr durch Genehmigung vonseiten des Landwirtschaftsministeriums zugelassen werden kann.
- b. Festlegung der Schädlinge, bei denen die Einfuhr mit ihnen befallener Pflanzensendungen verboten ist, sowie der Sendungen, deren Einfuhr zugelassen werden kann, nachdem der bei ihnen vorliegende Befall auf eine Weise beseitigt wurde, die der betreffende Beschluss näher bestimmen kann.
- c. Verbot der Ein- und Ausfuhr bestimmter Pflanzenarten, Pflanzenteile und Pflanzenerzeugnisse, sofern die Anbauflächen oder Betriebe, wo diese erzeugt wurden, von international als gefährlich anerkannten Pflanzenschädlingen befallen sind.
- d. Festlegung der Ein- und Ausfuhrorte für Pflanzensendungen sowie Orte zur Einfuhr und zum Verbrauch bestimmter Pflanzensendungen.
- e. Festlegung der Bedingungen, deren Erfüllung bei auf dem Land-, Luft- oder Seeweg ein-, aus- oder durchgeführten oder zurückgewiesenen Pflanzensendungen erforderlich ist sowie der diesbezüglich zur Umsetzung der Bestimmungen dieses Beschlusses anzuwendenden Verfahren und Vorgehensweisen.

Artikel 9: Es ist ausschließlich den wissenschaftlichen und amtlichen Stellen, die zuvor hierfür eine Genehmigung des Landwirtschaftsministeriums erhalten haben, vorbehalten, Pflanzensendungen auf dem Postweg einzuführen, unter der Maßgabe, dass diese ordnungsgemäß der Prüfung durch den Pflanzenquarantänedienst unterliegen.

Artikel 10: Jeder, der entgegen den Bestimmungen dieses Beschlusses oder der folgenden Beschlüsse zur Pflanzenquarantäne Pflanzensendungen einführt oder den Versuch hierzu unternimmt, wird den zuständigen Justizbehörden zur Strafverfolgung überstellt und es findet gegen ihn Artikel 12 des Gesetzes vom 10.6.1948 Anwendung.

Artikel 11: Alle einführenden oder befördernden Stellen oder deren Repräsentanten haben dem zuständigen Pflanzenquarantänedienst innerhalb von 36 Stunden ab Eintreffen einer Pflanzensendung eine offiziell von dieser Stelle genehmigte Erklärung zu dieser Sendung vorzulegen, die sämtliche Angaben dazu enthält. Die Mitarbeiter des Pflanzenquarantänedienstes sind befugt, die Sendung unmittelbar nach ihrem Eintreffen zu prüfen und zu bescheiden, was diesbezüglich zu veranlassen ist, selbst wenn der Einführende die Prüfung der Sendung nicht beantragt hat.

Artikel 12: Einfuhrsendungen sind den Mitarbeitern des Pflanzenquarantänedienstes an den Grenzübertrittsstellen auf dem Wasser-, Luft- und Landweg innerhalb von höchstens drei Tagen ab Datum ihres Eintreffens zum Zwecke der Prüfung und Bescheiderteilung zur weiteren Veranlassung gemäß den Bestimmungen dieses Beschlusses vorzuführen.

Ist diese Frist verstrichen, ohne dass die Sendungen zur Prüfung vorgeführt wurden, dürfen die genannten Mitarbeiter eigeninitiativ auf Kosten des Betreffenden (des Einführenden) die Prüfung vornehmen.

Es ist nicht gestattet, die Sendungen zu öffnen, in irgendeiner Weise zu verändern, daraus auszusortieren, zu reinigen oder Ähnliches daran vorzunehmen, es sei denn, dies geschieht mit Zustimmung und unter Aufsicht der erwähnten Mitarbeiter, wobei die Prüfung ordnungsgemäß durchgeführt werden muss.

Artikel 13: Die Mitarbeiter des Pflanzenquarantänedienstes legen vor dem örtlichen zuständigen Kriminalgericht einen Eid darauf ab, ihren Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen nachzukommen.

Artikel 14: Jegliche den Bestimmungen dieses Beschlusses zuwiderlaufende Bestimmung ist hiermit aufgehoben.

Artikel 15: Dieser Beschluss wird veröffentlicht, den betroffenen Stellen soweit erforderlich mitgeteilt und tritt am 1.1.1999 in Kraft.

Beirut, den 20.11.1998

Der Landwirtschaftsminister

Shawqi Fakhoury